

Stellungnahme zur aktuellen Rechtsprechung des BSG zum SGB IX und SGB XII

I. Auftrag

(1) Nach dem Wechsel der Zuständigkeit des Gerichtszweiges für die Sozialhilfe mit dem Inkrafttreten des SGB XII bzw. mit der Änderung des SGG – also von den Verwaltungs- zu den Sozialgerichten - ist anhand von verschiedenen Entscheidungen insbesondere des BSG festzustellen, dass althergebrachte und von der Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelte Grundsätze aufgegeben werden, oftmals mit gravierenden Folgen für die Sozialhilfepraxis. Dabei beschränkt sich das BSG nicht nur auf die rechtliche Bewertung von Sachverhalten, sondern stellt neue Grundsätze von elementarer Bedeutung auf.

(2) Daneben liegen erste Grundsatzurteile zum SGB IX vor, die für die tägliche Arbeit der Verwaltungen der RehaTr von großer Bedeutung sind.

(3) Der FA I der BAGüS hat daher eine AG eingesetzt und gebeten, die vorliegende Rechtsprechung des BSG zu analysieren, kritisch zu bewerten und ggf. Empfehlungen für die praktische Arbeit aber auch für eine Positionierung der BAGüS hierzu zu erarbeiten.

Der AG gehörten an:

Herr Rabe (Vorsitz)	Schwerin
Herr Dillmann	LVR Köln
Herr Lippert	LWL Münster
Herr Tscheulin	Hamburg
Herr Turan	Kassel
Frau Dr. Vorholz	DLT Berlin
Herr Welp	Hildesheim
Herr Wirth	München
Herr Finke	Geschäftsstelle Münster

II. Themengliederung und Ergebnisse

Die AG hat sich mit folgenden Themen befasst:

- Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX
- Lebensunterhalt als Eingliederungshilfeleistungen (Urteile Mittagessen in WfbM)
- Sozialhilfe nach dem Sachleistungsprinzip
- Verwaltungsakte mit Dauerwirkung in der Sozialhilfe
- Aufweichen des Gegenwärtigkeitsprinzips

Die Diskussion der einzelnen Themen führte zu folgenden Ergebnissen:

1. Zuständigkeitsregelung

Sachstand

(1) Das BSG betont das Außenverhältnis der RehaTr gegenüber dem Leistungsberechtigten, in dem eine Zuständigkeit begründet wird, die umfassende Prüfungs- und Beteiligungspflichten auslöst und Rechtsgrund der Leistungsgewährung ist. Nach § 14 SGB IX hat der danach zuständige Träger – unabhängig davon, an wen der Antrag gerichtet war – umfassend alle Vorschriften, die Teilhabeleistungen zum Inhalt haben, daraufhin zu überprüfen, ob dem Anliegen des Antragstellers entsprochen werden kann¹. Dies gilt auch für solche Leistungen bzw. Anspruchsgrundlagen, für die er an sich materiell nicht zuständig ist. Der zuständig gewordene Leistungsträger hat alle verfahrensrechtlichen Pflichten, die das SGB vorsieht, u.a. die umfassende Feststellung des Bedarfs an Leistungen zur Teilhabe sowie zur Kooperation und Koordination nach §§ 8, 10-12 SGB IX zu beachten.

(2) Dies gilt sowohl für den erst angegangenen RehaTr, wenn ein Antrag auf Leistungen zur Teilhabe nicht innerhalb von zwei Wochen an einen anderen Träger weitergeleitet worden ist, als auch für den zweit angegangenen Träger, der nicht nochmals weiterleiten darf.

(3) Die Fristen des § 14 sind strikt anzuwenden und lösen die genannten Rechtsfolgen aus. In Fällen des § 14 findet § 43 SGB I keine Anwendung.

(4) Korrekturen der Leistungserbringung durch den unzuständigen Träger erfolgen im Innenverhältnis der RehaTr untereinander über Kostenerstattungsregelungen nach §§ 102 ff. SGB X².

(5) Der erst angegangene Träger hat immer einen Erstattungsanspruch, wenn

- während der Prüfung Zweifel an seiner Zuständigkeit bestehen, er gleichwohl nicht an einen anderen RehaTr weiterleitet (Das gleiche gilt, wenn er innerhalb der Frist überhaupt nicht bzw. nicht abschließend prüft) oder
- er etwa irrtümlich zunächst von der eigenen Zuständigkeit ausgeht, sich im Nachhinein aber die Zuständigkeit eines anderen RehaTr herausstellt.

(6) Ein Erstattungsanspruch besteht nur dann nicht, wenn der erstangegangene RehaTr Leistungen erbringt, obwohl er innerhalb der Frist positiv festgestellt hat, dass er nicht zuständig ist.

(7) Verweigert ein RehaTr die Annahme eines innerhalb der gesetzlichen Frist weitergeleiteten Antrages (worüber aus der Praxis berichtet wird), kann der erst angegangene Träger die Leistungen aufgrund der Zuständigkeit im Außenverhältnis erbringen und hat dann einen Erstattungsanspruch, obwohl er sich nicht für zuständig erachtet. In diesen Fällen sollte den Antragstellern empfohlen werden, einen Eilantrag beim zuständigen Sozialgericht zu stellen, es sei denn, im jeweiligen Einzelfall ist ein vorläufiges Eintreten geboten.

(8) Unklar ist noch, wann die Frist beginnt, wenn die Leistungen nachfragende Person noch Unterlagen beibringen muss. In der Sozialhilfe kommt es im übrigen nicht auf die Antragstellung, sondern auf die Kenntnis des Bedarfs an.

(8) Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe ist geklärt, dass § 14 SGB IX grundsätzlich anwendbar ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn der örtliche Träger als Antrag annehmende Stelle in einem festgelegten Verfahren (z.B. durch das Ausführungsgesetz oder eine Satzung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe) beauftragt ist und die Zuständigkeit zwischen diesen nicht streitig ist³.

¹ BSG, Urteil vom 25.6.2008, (B 11b A S 19/04 R)

² BSG, Urteile vom 28.11.2007 (11a AL 29/06 R) und 26.6.2007 (B 1 KR 34/06 R)

³ BSG, Urteil vom 28.11.2007 (11a AL 29/06 R)

Bewertung

Aus Sicht der AG überwinden die vom BSG aufgestellten Grundsätze im Außenverhältnis Nachteile des gegliederten Sozialleistungssystems und sind insoweit im Sinne der betroffenen Menschen. Bei konsequenter Beachtung wird die Leistungserbringung beschleunigt und der Betroffene muss nicht selbst herausfinden, wer für die von ihm begehrte Leistung zuständig ist. Allerdings müssen sich die Sozialhilfeträger – wie auch alle anderen RehaTr – auf die Notwendigkeit, auch Leistungen aus anderen Rechtsgebieten prüfen und erbringen zu müssen, einstellen und vorbereiten. Dies ist für die tägliche Sachbearbeitung eine schwierige und nur mit erheblichem Aufwand umzusetzende Vorgabe, die die Praxis vor große Umsetzungsprobleme stellt. Wie eine Zusammenarbeit der RehaTr vor Ort in diesen Fällen geschehen kann, könnte in der BAR beraten werden.

Gemeinsame Empfehlungen nach § 13 SGB IX:

(1) Es wird übereinstimmend festgestellt, dass die gem. Empfehlungen zu § 14 SGB IX in der Praxis keine Bedeutung erlangt haben. Sie sind auch nicht mehr auf dem aktuellen Stand der Rechtsprechung. Gleichwohl sind sie für die RehaTr (bis auf Sozial- und Jugendhilfe) mit der Unterzeichnung verbindlich. Sozial- und Jugendhilfeträger können ihnen beitreten oder sie anwenden.

(2) Sie dienen der Praxisvereinfachung und sollen Streitvermeidend wirken. Dazu ist es aber erforderlich, dass in Streitfällen geprüft wird, ob der streitige Sachverhalt in der gem. Empfehlung geregelt ist. In diesen Fällen sollten die Sozialhilfeträger den für zuständig erachteten RehaTr auf die entsprechenden Regelungen hinweisen und auffordern, danach zu verfahren. Weigern sich RehaTr danach zu verfahren, sollte in allen Fällen die Geschäftsstelle benachrichtigt werden, damit dies Verhalten in der BAR beraten werden kann. Ggf. wären auch Konsequenzen der Sozialhilfeträger hinsichtlich ihrer Mitarbeit bei der BAR zu ziehen, wenn die mit den gem. Empfehlungen verfolgten Ziele nicht zu erreichen sind.

2. Lebensunterhalt als Eingliederungshilfeleistungen

Sachstand

Das BSG hat in mehreren Grundsatzurteilen⁴ entschieden, dass das in Werkstätten eingenommene Mittagessen Teil der Eingliederungshilfe ist. Es ordnet also normativ die Lebensunterhaltskosten der Eingliederungshilfemaßnahme zu mit der Folge, dass die Regelungen über den Einsatz von Einkommen und Vermögen nach § 92 SGB XII weiterhin Anwendung finden.

Bewertung

(1) Die Urteile werden in der Arbeitsgruppe kritisch gesehen, da die mit dem SGB XII klar formulierte und politisch gewollte Trennung zwischen Lebensunterhalt und Maßnahmen in jeweils eigenständige Leistungen, für die (auch) unterschiedliche Regelungen zum Einsatz eigener Mittel gelten, unterlaufen wird, ferner

- die Urteilsbegründung (Rn. 18-22) eine Tendenz erkennen lässt, die Ermöglichung jeder Form einer sozialen Interaktion bei wesentlich behinderten Menschen zur Teilhabeleistung zu überhöhen und die dadurch entstehenden Aufwendungen den fachlichen Hilfen zuzuordnen, die über die Maßnahmepauschale zu decken sind,
- die Gefahr der Übertragung auf andere Fallgestaltungen/Handlungen gesehen werden, z.B. auch in der stationären Hilfe (Kulturtechniken),
- die mit der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe angestrebte Gleichbehandlung der Leistungen unabhängig von der Betreuungsform (ambulant, teilstationär, stationär), die Reduzierung des Vereinbarungsrechts auf die Maßnahmeleistung erschwert werden und

⁴ BSG u.a. Urteil vom 09.12.2008 (B8/9b SO 10/07 R)

- die Bundesstatistik entweder erneut umzustellen ist oder der wertenden Betrachtung nicht gerecht werden kann.

(2) Allerdings besteht bei den stationären Leistungen offenbar kein finanzieller Anreiz, Leistungen des Lebensunterhalts den Maßnahmen der Eingliederungshilfe zuzuordnen, weil die Betroffenen wegen der Vorschriften über den Einsatz des Einkommens und Vermögens unter und über der Einkommensgrenze (§§ 87, 88 SGB XII) daraus keine Vorteile ableiten können.

(3) Inwieweit die Rechtsprechung auch Auswirkungen auf die Leistungen in stationären Einrichtungen im Einzelnen hat, wurde in der AG nicht detailliert geprüft. Sie sieht aber zumindest bei dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung in der Behandlung der Leistungen zwischen ambulant und stationär einen Widerspruch.

(4) Nach Auffassung der AG müssten BAGüS und kommunale Spitzenverbände aktiv werden und den Gesetzgeber bitten, gegenzusteuern bzw. für eine klare Rechtslage im Sinne des gewünschten Paradigmenwechsels zu sorgen.

3. Sozialhilfe nach dem Sachleistungsprinzip

Sachstand

(1) Das BSG hat – ohne nachvollziehbar erkennbare Gründe und entgegen der herrschenden Meinung in der Literatur – die Rechtsprechung des BVerwG aufgegeben, dass Sozialhilfeleistungen in Einrichtungen Geldleistungen sind. Die „Übernahme“ der Unterbringungskosten bedeute, so das BSG, damit eine Schuldübernahme in Form eines Schuldbeitritts (kumulative Schuldübernahme) durch Verwaltungsakt mit Drittwirkung. Der Schuldbeitritt habe dann zum einen unmittelbaren Zahlungsanspruch der Einrichtung gegen den Sozialhilfeträger, zum anderen einen Anspruch der leistungsberechtigten Person gegen den Sozialhilfeträger auf Zahlung an die Einrichtung zur Folge. Der Sozialhilfeträger tritt auf diese Weise als Gesamtschuldner in Höhe der bewilligten Leistungen an die Seite des Sozialhilfeempfängers⁵. Die Zuordnung bestimmter Leistungen der Sozialhilfe zu den Sachleistungen, wenn die Leistungen durch Dienste oder Einrichtungen erbracht werden, hat gravierende Auswirkungen auf die Sozialhilfe. Insofern teilt die AG nicht die Auffassung des BSG, dass dies aus der derzeitigen Praxis ableitbar sei und sich daher für die Praxis nichts ändere. Unverändert bleiben allenfalls die Zahlungsflüsse.

(2) Das vom BSG festgelegte Prinzip des Schuldbeitritts bedeutet, dass erst mit der Bescheiderteilung an den Leistungsberechtigten (und erfolgter Aufnahme mit abgeschlossenem Heimvertrag) ein eigener unmittelbarer Zahlungsanspruch der Einrichtungen und Dienste gegen den Sozialhilfeträger entsteht, den es bisher nicht gab. Damit einhergehend gibt es eine Veränderung der rechtlichen Stellung des behinderten Menschen. Die Folgen des Schuldbeitritts treten aber erst mit dem Erlass des Verwaltungsbescheides ein; also wenn unstrittig ist, dass der behinderte Mensch einen Anspruch auf Leistungen hat und dieser Anspruch durch Erlass eines Bewilligungsbescheides festgestellt wurde. Das bedeutet, dass Einrichtungen und Dienste bei streitigem Anspruch nicht selbst klagen können.

(3) Hinsichtlich der praktischen Auswirkungen werden Vorteile darin gesehen, dass Rückforderungen gegen Einrichtungen und Dienste jetzt einfacher durchsetzbar sind (Rückabwicklung von Überzahlungen aus dem „neuen“ Schuldverhältnis). Leistungen, die der Höhe nach strittig sind (Höhe von Vergütungen) sind jetzt nur noch zwischen der Sozialhilfe und dem Leistungserbringer zu klären, da der behinderte Mensch die notwendige Leistung erhalten hat (seine Aktivlegitimation ist eingeschränkt).

⁵ vgl. Urteil des BSG vom 28.10.2008 (B 8 SO 22/08 R – Rn. 25)

(4) Ist die Höhe der Leistungen streitig, ist nunmehr die Beiladung des Leistungserbringers im Klageverfahren notwendig. Beim Streit über den Anspruch dem Grunde nach besteht hinsichtlich der Beteiligung kein Einvernehmen.

Bewertung

(1) Die AG sieht die Rechtsprechung des BSG⁶ kritisch, da es Unterschiede zwischen der Sozialhilfe (Nachrang, fachliche Zielrichtung, ev. Darlehensgewährung) und dem Sachleistungsprinzip der anderen RehaTr gibt. Die Rechtsprechung ändert ein fachliches Strukturprinzip der Sozialhilfe und das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis.

(2) Einvernehmen besteht in der AG, dass das Strukturprinzip strikt wirkt und durch anderes Verwaltungshandeln (z.B. Bezeichnung der Leistung als Geldleistung) der Geldleistungsanspruch nicht entgegen der Rechtsprechung des BSG wieder eingeführt werden kann.

(3) Durch die BSG-Rechtsprechung wird der im SGB XII geltende (fachliche) Vorrang der Geldleistungen unterlaufen und damit der Freiraum behinderter Menschen auf Selbstgestaltung eingeengt.

(4) Die Urteilsgründe (Rn. 16-18, 26) legen nahe, dass in allen Fällen, in denen Leistungen durch Leistungserbringer ausgeführt werden, mit den Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII abgeschlossen sind, unabhängig davon, ob es sich um Hilfe in Einrichtungen handelt oder die Leistung ambulant durch einen Dienst erbracht wird, kein Geldleistungs- sondern nur ein Sachleistungsverschaffungsanspruch besteht (zum Geltungsbereich von §§ 75 ff SGB XII s. § 75 Abs. 1 Satz 1). Geldleistungen wären bei den Leistungen nach dem Fünften bis Achten Kapitel des SGB XII damit entgegen § 10 Abs. 3 nur noch ausnahmsweise möglich.

(5) Nach § 10 Abs. 3 SGB XII dürfen Sachleistungen nur erbracht werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt oder die Sachleistung das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreichen kann oder die Leistungsberechtigten dies wünschen. Dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, leistet das BSG aus der Behauptung ab, nur die Sachleistung stelle sicher, dass die Sozialhilfeleistung tatsächlich dem vorgesehenen Zweck entsprechend der Einrichtung zugeführt werde. Die zugrunde liegende Annahme, bei der Gewährung von Geldleistungen werde die für die Einrichtung bestimmte Leistung zweckentfremdet, ist nicht belegt. Das BSG verkennt auch die tatsächliche Praxis. Seine Argumentation rechtfertigt nicht, dass es ohne Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles für die stationären Leistungen und damit für eine große Gruppe von Leistungsberechtigten pauschal das vom Gesetzgeber in § 10 Abs.3 SGB XII vorgegebene Regel-/ Ausnahmeverhältnis außer Kraft setzt.

(6) In der Sozialhilfe gilt grundsätzlich das Nettoprinzip, im Sachleistungsbereich gilt bei den übrigen Rehaleistungen i.d.R. das Bruttoprinzip, welches dann auch in der Sozialhilfe angewandt werden müsste. Dies widerspricht aber den Prinzipien des Sozialhilferechts.

(7) Aktivitäten der Sozialhilfeträger, mit denen grundlegende Ziele der Behindertenpolitik erreicht werden sollen, werden zumindest erheblich erschwert, wie z.B.

- die Aufgabe der Unterscheidung in ambulant, teilstationär, stationär,
- die Trennung zwischen fachlichen Hilfen und Leistungen zur Sicherung der Lebensunterhalts,
- Stärkung der Subjektstellung des behinderten Menschen durch Auflösung des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses und
- die Weiterentwicklung und der Ausbau des Persönlichen Budgets.

⁶ BSG u.a. Urteil vom 28.10.2008 (B 8 SO 22/07 R)

(8) Nach Auffassung der AG müssten BAGüS und kommunale Spitzenverbände auch hierzu aktiv werden und den Gesetzgeber bitten, gegenzusteuern bzw. für eine klare Rechtslage im Sinne des gewünschten Paradigmenwechsels zu sorgen.

4. Verwaltungsakte mit Dauerwirkung in der Sozialhilfe

Sachstand

(1) Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat in der Vergangenheit aus dem Grundsatz „Keine Sozialhilfe als Dauerleistung - keine rentengleiche Leistung“ gefolgert, dass die Bewilligung von Sozialhilfeleistungen nicht durch Dauerverwaltungsakte erfolgt, sodass die Norm des § 48 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse) nicht zum Tragen gekommen ist. Auch mit diesem Grundsatz bricht das BSG⁷, weil es an einer normativen Absicherung dieses Grundsatzes fehle. Er werde gerade bei der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe, aber auch bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung der Rechtswirklichkeit nicht gerecht. Es ist nunmehr darauf abzustellen, wie der Leistungsträger dem Leistungsberechtigten die Leistungen im Einzelfall bewilligt hat. Deshalb war in der Vergangenheit in vielen streitigen Fällen von Bewilligungsbescheiden mit Dauerwirkung auszugehen und bei Änderung der Verhältnisse § 48 SGB X anzuwenden.

(2) Gleiches gilt, wenn wie früher üblich Leistungen „bis auf weiteres“ oder mit automatischer Verlängerung bewilligt wurden. Allerdings wird darauf verwiesen, dass angesichts der Ziele, die mit der Eingliederungshilfe verfolgt werden, auch in der Praxis eine Abkehr von einer Dauerleistung eingetreten ist.

(3) Aus Westfalen-Lippe wird berichtet, dass man als Konsequenz eine auflösende Bedingung in den Bewilligungsbescheid aufgenommen hat, die hinreichend bestimmt sein muss. Wie diese von den Sozialgerichten bewertet wird, bleibt abzuwarten. Sicher scheint nur die Befristung zu sein.

Bewertung

(1) Es handelt sich nicht um ein zwingendes Strukturprinzip, sondern die eintretende Rechtsfolge kann durch die Tenorierung des Kostenanerkennnisses gestaltet bzw. vermieden werden.

(2) Die Anwendung des § 44 SGB X bedeutet die Abkehr vom Bedarfsdeckungsprinzip. Dadurch erhalten die Leistungen den Charakter des Entschädigungsrechts, das dem Fürsorgerecht (BSHG, SGB XII) jedoch fremd ist.

(3) Die Anwendung des § 44 SGB X ist für die AG allenfalls denkbar, wenn der Bedarf rechtswidrig abgelehnt wurde, die Leistung aber erbracht worden ist.

(4) Zu bestreiten ist auch die Meinung, dass es allein wegen Art oder Schwere einer Behinderung schon geboten sei, von einer Dauerleistung auszugehen. Auch bei einem dauerhaften Sozialhilfebedarf ändern sich Bedarf, Fördermaßnahmen und die Ziele der Leistungen regelmäßig.

5. Aufweichen des Gegenwärtigkeitsprinzips

Sachstand

(1) Das BSG hält zwar an den Grundsätzen der Bedarfsdeckung grundsätzlich fest, sieht aber in den mit dem SGB XII vermehrt eingeführten Pauschalierungen Modifizierungsbedarf. So folgert das BSG daraus, dass zu Unrecht abgelehnte Regelleistungen nachträglich aufgrund eines Überprüfungsantrags (§ 44 SGB X – Rücknahme eines rechtswidrigen nicht

⁷ s. Fußnote 7

begünstigenden Verwaltungsaktes) in voller Höhe zu übernehmen sind, auch wenn der Hilfesuchende auch ohne diese Leistungen „überlebt“ hat (als Synonym für die tatsächlich erfolgte Bedarfsdeckung) und insoweit gedeckte Bedarfe nachträglich nicht mehr zu decken sind. Nach Auffassung der AG kann dies jedoch nur gelten, wenn die Leistung „nachholbar“ ist, also der Bedarf im Nachhinein noch gedeckt werden kann⁸ (z.B. durch Begleichung ausstehender Forderungen Dritter).

(2) Auch stellt das BSG den Grundsatz „Keine Sozialhilfe für die Vergangenheit“ infrage, insbesondere im Hinblick auf die Leistungen der Eingliederungshilfe, der Hilfe zur Pflege und im existenzsichernden Bereich für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

Bewertung

Die AG sieht die Rechtsprechung des BSG kritisch, weil es ohne erkennbare Not gefestigte Rechtsgrundsätze beseitigt und damit das auf dem Fürsorgegedanken beruhende Sozialhilferecht dem Versorgungs- bzw. Versicherungsrecht angleicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, warum entgegen dem Bedarfsdeckungsprinzip ein nicht mehr bestehender Bedarf rückwirkend fiktiv gedeckt werden soll.

III. Schlussbemerkung

(1) Die Rechtsprechung des BSG hat Umbrüche in den wichtigsten Säulen des Sozialhilferechts gebracht mit wesentlichen Akzentverlagerungen und sogar massiven Veränderungen. Weitere Entscheidungen des BSG zu wichtigen Grundsatzfragen sind in nächster Zeit zu erwarten, von denen davon auszugehen ist, dass auch diese zu weiteren Umbrüchen führen.

(2) Nach Auffassung der AG sind diese kritisch zu beurteilen und zu hinterfragen. Es war offensichtlich auch eine solch gravierende Veränderung im Sozialhilferecht nicht beabsichtigt (vgl. hierzu Regierungsbegründung zum SGB XII - BT.-Drs. 15/1514 S. 53). Danach *entsprechen die Regelungen des Zwölften Buches im Wesentlichen inhaltsgleich dem Bundessozialhilfegesetz. Das Sozialhilferecht wird als Zwölftes Buch in das Sozialgesetzbuch eingeordnet und der inhaltliche Aufbau, die Systematik und die Begrifflichkeit angepasst und weiter entwickelt.*

⁸ Urteil vom 16.10.2007 (B 8/9b SO 8/06 R, Rn. 18, 19, 20)